

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu den Fachausstellungen der FVA GmbH

§ 1 Anmeldevoraussetzungen

(1) Der Teilnahmeantrag erfolgt mittels eines Anmeldeformulars, das ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben und fristgemäß beim Veranstalter einzureichen ist. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennt der Aussteller in allen Teilen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Fachausstellungen der FVA GmbH an.

§ 2 Ausstellungsgüter

(1) Alle Exponate sind bei der Anmeldung im Anmeldeformular aufzuführen. Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen der Angaben erteilt wurde, oder die Zulassungsvoraussetzungen entfallen.

§ 3 Standflächenvermietung

(1) Der Aussteller erhält nach der Annahme seiner Anmeldung eine schriftliche Bestätigung. Eine genaue Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt. Die Vergabe der Standflächen erfolgt anhand der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen. Eine auch teilweise Übertragung der Rechte aus der Zulassung auf Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

§ 4 Standgestaltung

(1) Der Veranstalter legt die Bestimmungen über Standbau und Standgestaltung fest, zu deren Einhaltung der Aussteller verpflichtet ist. Zusätzliche Einbauten und Ausstattungen gehen zu Lasten des Ausstellers und sind mit dem Veranstalter abzusprechen.

§ 5 Vertragsauflösung

(1) Für angemeldete Firmen, die eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters erhalten haben, gelten folgende Fristen zur Vertragsauflösung:

- a) Bis zu 13 Kalenderwochen vor der Veranstaltung kostenfrei.

- b) Ab 12 Kalenderwochen vor der Veranstaltung, fallen 50% der vereinbarten Standgebühr an.
- c) Ab 8 Kalenderwochen vor der Veranstaltung, fallen 75% der vereinbarten Standgebühr an.
- d) Ab 6 Kalenderwochen vor der Veranstaltung ist die vereinbarte Standgebühr zu 100% fällig.
- e) Der Aussteller ist berechtigt, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

§ 6 Überwachung des Ausstellungsgeländes

(1) Es findet keine Standbewachung durch den Veranstalter statt. Vom Veranstalter wird keine Haftung, insbesondere für Diebstahl, übernommen. Es wird dem Aussteller empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 7 Haftung, Versicherung

Der Veranstalter übernimmt kein wirtschaftliches Risiko und – außer im Fall eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, oder der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit – keine Haftung. Der Veranstalter übernimmt auch keine Haftung für irgendwelche während der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus sowie des An- und Abtransportes eintretenden Schäden, Verluste usw. am Aussteller eigenen oder gemieteten Gut oder Personen, die durch den Aussteller oder sein Personal verursacht werden, auch wenn ein Verschulden des Ausstellers oder seiner Hilfspersonen nicht vorliegt. Es wird jedem Aussteller empfohlen, gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Diebstahl, Wasser und Witterungsschäden, Beschädigungen usw., einschließlich des Transportrisikos von Ausstellungsgut, eine Versicherung abzuschließen. Der Aussteller haftet für Beschädigungen z.B. durch Anstriche oder Bekleben von Hallenteilen, Klebstoffreste auf dem Hallenboden, Nageln oder Bohren in Böden, Wände oder Decken.

§ 8 Zahlungskonditionen

Der Aussteller ist verpflichtet, die Standgebühr sofort nach Rechnungsstellung an den Veranstalter zu überweisen. Wird die Rechnung nicht oder nicht vollständig beglichen, so ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller zu Beginn des Aufbaus den Zutritt zu seiner Standfläche zu verwehren. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu zahlen.

§ 9 Entsorgung

Die Entsorgung von Verpackungen ist in den Standgebühren enthalten. Ausgenommen sind (über den allgemeinen Hausmüll hinaus) gesondert zu entsorgende Gegenstände und Flüssigkeiten.

§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeit aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz in Deutschland, in Frankfurt am Main.

§ 11 Unwirksamkeit/Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, welche die Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbart hätte, wenn ihnen bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrags.

Frankfurt, 21. Juni 2012